

Gemeinde Dotternhausen Zollernalbkreis

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 33a NatSchG BW

für die Entfernung eines innerhalb des Bebauungsplangebietes "Killwiesen I" liegenden Streuobstbestands

Stand: 16.03.2022

1 Veranlassung

Die Gemeinde Dotternhausen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Killwiesen I" der anhaltend starken Nachfrage nach neuem Wohnraum gerecht zu werden. Das Gebiet "Killwiesen I" ist im Flächennutzungsplan größtenteils als Dorfgebiet ausgewiesen und soll nun in Teilbereichen als Wohnbauland entwickelt und erschlossen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet sich ein ca. 2.700 m² großer Streuobstbestand, der im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes verloren geht.

Am 1. August 2020 trat das geänderte Naturschutzgesetz Baden-Württemberg in Kraft. Gemäß § 33a NatSchG BW sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten. Die Streuobstbestände dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung der Umwandlung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestands im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Umwandlungen sind vorrangig durch eine Neupflanzung auszugleichen.

Die Gemeinde stellt daher gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG BW einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung, welche die Durchführung des Vorhabens bei Wiederherstellung gleichartiger Streuobstbestände ermöglicht.

2 Überwiegend öffentliches Interesse

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Killwiesen I" versucht die Gemeinde Dotternhausen der anhaltend starken Nachfrage nach neuem Wohnraum gerecht zu werden. Das überwiegende öffentliche Interesse liegt in der Schaffung von Wohnraum für junge Familien und Senioren. Dieses wird vom Gemeinderat, mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Killwiesen I", entsprechend umgesetzt. Das geplante Baugebiet soll an die bestehende Bebauung anschließen, sodass sich dieses gut in seine Umgebung einfügt.

3 Bestand

Der innerhalb des Plangebiets liegende Streuobstbestand setzt sich überwiegend aus Zwetschgenund Apfelbäumen mit Stammdurchmessern von bis zu 40 cm und vereinzelten älteren Birnbäumen mit bis zu 50 cm breiten Stammdurchmessern zusammen. Die Bäume weisen zahlreiche Baumhöhlen, Spalten und Stammrisse auf. Die Abstände der Bäume zueinander variieren stark, sodass auch größere Freiflächen innerhalb des Bestandes vorhanden sind. Die Unternutzung besteht aus einer extensiv genutzten Mähwiese. Angrenzend befinden sich im Süden und Osten überwiegend lockere Bebauung durch Wohnhäuser mit Zier- und Nutzgärten. Westlich des Plangebiets befindet sich ein weiterer Streuobstbestand.



Legende: Streuobstwiese = orangene Umrandung, rot-gestrichelte Linie = Plangebiet

Abbildung 1: Luftbild des betroffenen Streuobstbestandes



Foto 1: Blick auf die im Plangebiet liegende Obstbaumwiese.

Fotot 2: Graben mittig im Plangebiet



Foto 4: vegreister Zwetschgenbaum



Foto 3: Laubbaum mit großem Spalt im Stamm

Abbildung 2: Bilder der Streuobstwiese

4 Eingriffsermittlung

Der Streuobstbestand geht bei Umsetzung des Bebauungsplanes "Killwiesen I" im Bereich des räumlichen Geltungsbereiches vollständig verloren. Somit werden ca. 2.700 m² Streuobstfläche durch das geplante Wohngebiet und die Anlage der Erschließungsstraßen dauerhaft in Anspruch genommen. Umwandlungen von Streuobstbeständen sind nach § 33 Abs. 3 NatSchG BW auszugleichen. Der Ausgleich soll vorrangig durch eine Neupflanzung stattfinden. Aufgrund des

hohen Alters einiger der Bäume und der dadurch hohen ökologischen Wertigkeit, ist ein flächengleicher Ausgleich nicht ausreichend. Um die Funktion der Streuobstwiese auszugleichen ist daher ein größerer flächenhafter Ausgleich von 1:1,5 vorgesehen.

5 Ausgleichsmaßnahme

5.1 Maßnahmenbeschreibung

Zum Ausgleich und zur Vermeidung des Eingriffs ist die Entwicklung einer Streuobstwiese ca. 750 m südöstlich des geplanten Wohngebiets "Killwiesen I" vorgesehen (Maßnahme A1 = CEF 1). Dabei sollen mindestens 18 Obstbäume im Abstand von ca. 15 m gepflanzt werden. Die möglichen Sorten sind hierbei der Pflanzliste (siehe Maßnahmenbeschreibung, Tabelle 1) zu entnehmen.

Insgesamt wird durch die Umsetzung dieser Maßnahme, mit der Pflanzung heimischer Obstbäume auf der planexternen Fläche ca. 4.000 m² neue Streuobstfläche geschaffen.

Die Maßnahme dient gleichzeitig als CEF-Maßnahme zur Schaffung eines Nahrungshabitats für Brutvögel.

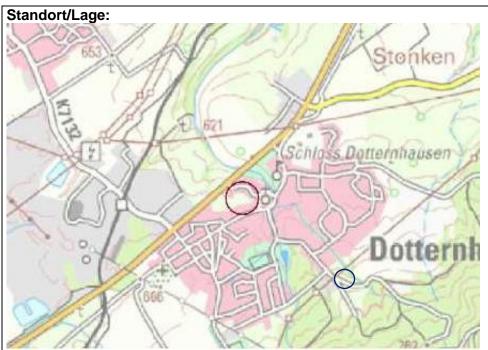
Tabelle 1: Beschreibung der Maßnahme A 1

Gemeinde Dotternhausen	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan "Killwiesen I"	Maßnahmen-Nr.: CEF 2
Flurstück-Nr. 391	Eigentümer: Gemeinde Dotternhausen
Flächengröße: ca. 4.000m²	Gemarkung: Dotternhausen
Status: ☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme:	
Entwicklung einer Streuobstwiese durch Gehölzpflanzungen und damit Schaffung neuer Nahrungshabitate für Vögel und Fledermäuse, sowie Brutgebiete für Höhlenbrüter.	
Ziel / Begründung der Maßnahme:	
Um den Verlust einer innerhalb des Plangebiets liegenden Obstbaumwiese auszugleichen, soll eine	

Um den Verlust einer innerhalb des Plangebiets liegenden Obstbaumwiese auszugleichen, soll eine neue Streuobstwiese angelegt werden.

Die Streuobstwiese hat bedingt durch ihr Alter, und die zahlreichen Habitatbäume einen hohen ökologischen Wert. Entsprechend ist ein flächengleicher Ausgleich nicht ausreichend, es wird empfohlen die Fläche mit einem Verhältnis von 1:1,5 auszugleichen.

Der Baumbestand auf der neu anzulegenden Obstbaumwiese soll mind. 18 Bäume betragen. Positive Auswirkungen der Maßnahme sind die Erhöhung des Strukturreichtums und Schaffung von Lebens- und Bruträumen für zahlreiche heimische Vogelarten, Fledermäuse und Insekten, Vernetzung von Biotopstrukturen, Verbesserung des Landschaftsbildes und die positiven Auswirkungen für die Luftregenerationsfunktion des Schutzgutes Klima.



Rot-umrandete Fläche= Plangebiet, blau umrandete Fläche = Maßnahmenfläche



Rote Fläche = Maßnahmenfläche auf Flstk. Nr. 391, grüne Punkte = mögliche Pflanzorte für Obstbäume (schematische Darstellung)

Maßnahmenfläche zum Ausgleich der Obstbaumwiese (Flurstück Nr. 391)

Die geplante Maßnahme soll auf einem Teil des Flurstücks Nr. 391 ca. 750 m südöstlich des Plangebiets stattfinden.

Ausgangszustand:

Die Maßnahmenfläche wird von einer Mähwiese eingenommen.

Beschreibung der Maßnahme: Herstellung der Obstbaumwiese: Pflanzen von regionaltypischen Obstbaum-Hochstämmen (Qualität: Hochstamm, STU 12-14, 3mal verpflanzt) Es ist auf die Verwendung regional typischer Obstbäume zu achten (vgl. Pflanzliste). Die Pflanzung hat in einem Abstand von ca. 15 m zu erfolgen, um eine Bewirtschaftung der Fläche durch Mahd zu ermöglichen Pflanzenliste: Empfehlenswerte, robuste Streuobstsorten Apfelbäume in Sorten Brettacher Jakob Fischer Rheinischer Bohnapfel Krügers Dickstiel Schöner aus Nordhausen Sonnenwirtsapfel Winterrambour Fäßlesbirne Birnbäume Nägeles Birne in Sorten Schweizer Wasserbirne Wangenheims Frühzwetschge Steinobst Unterländer in Sorten Dolleseppler Pflege und Betreuung: Erziehungsschnitt jährlich bis zum 10. Standjahr, Erhaltungsschnitt innerhalb der folgenden sechs Jahre zwei Schnitte, danach Rückschnitt in 6 - jährlichem Abstand Bei Bedarf wässern in Trockenperioden in den ersten fünf Jahren

Bei der langfristigen Pflege der Streuobstflächen soll die Ausbildung von Höhlen toleriert und

☐ Grunderwerb: nicht erforderlich

Es ist ein maßvoller Erhaltungsschnitt unter Berücksichtigung des Artenschutzes anzustreben

stärkeres Totholz belassen werden.

Vorübergehende Inanspruchnahme

6 Schlussfolgerung

Mit der Realisierung des geplanten Wohngebiets "Killwiesen I" wird eine ca. 2.700 m² große Streuobstwiese überplant. Gemäß § 33a NatSchG BW sind Streuobstwiesen die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen zu erhalten und im Falle einer Umwandlung auszugleichen.

Der Ausgleich für die Eingriffswirkungen soll erfolgt durch das Anlegen neuer Streuobstflächen von ca. 4.000 m² außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches erfolgen.

Mit Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme können die durch den Eingriff verursachten erheblichen Beeinträchtigungen des nach § 33a NatSchG BW geschützten Biotops ausgeglichen werden.

Balingen, den 16.03.2022

Dotternhausen, den

Tristan Laubenstein, M.Sc.

Bürgermeisterin